



**Chorgerichtsprotokolle von 1671**  
Zweiter Jubiläumsvortrag  
zum barocken Umbau der Kirche Wynigen,  
gehalten in der Kirche Wynigen von  
**Gian-Enrico Rossi**  
am 2. Dezember 2021

Es freut mich, dass ich noch einmal etwas zum Jubiläum des barocken Umbaus der Kirche Wynigen im Jahr 1671 erzählen darf. Diesmal geht es um die Chorgerichtsprotokolle von 1671. Das Chorgericht war ein Gremium von Männern aus der bäuerlichen Oberschicht, die sich alle zwei bis drei Wochen nach dem Gottesdienst mit Verfehlungen wie Fluchen, Sonntagsentheiligung und Ehestreitigkeiten befassten. Die Beschuldigten mussten vor dem Chorgericht Auskunft geben und meist eine Geldstrafe bezahlen. Das Protokoll der Verhandlungen führte der Pfarrer, und diese Protokolle sind eine reichhaltige Fundgrube zur Geschichte der Lebensumstände in unserem Dorf.

## Obrigkeitliche Disziplinierung der Untertanen oder örtliche Selbstkontrolle?



1671



1683

Während die ältere Forschung in den Chorgerichten ein Mittel zur obrigkeitlichen Disziplinierung der Untertanen sah, betrachtet man sie heute eher als eine Einrichtung zur örtlichen Selbstkontrolle.

Für die ältere Sicht steht das linke Bild, eine Wappenscheibe aus dem Jahr 1671 mit Herzog Berchtold V. von Zähringen, dem Gründer der Stadt Bern, aus dessen Leib ein Baum mit den Wappen der verschiedenen Bernischen Ämter oder Landvogteien wächst. In der Mitte sieht man die Stadt Bern, darüber die Gestalt der Justitia, also der personifizierten Gerechtigkeit, und darunter ein sogenanntes Bernreich, d.h. zwei Berner Wappen unter dem Wappen des Deutschen Reiches.

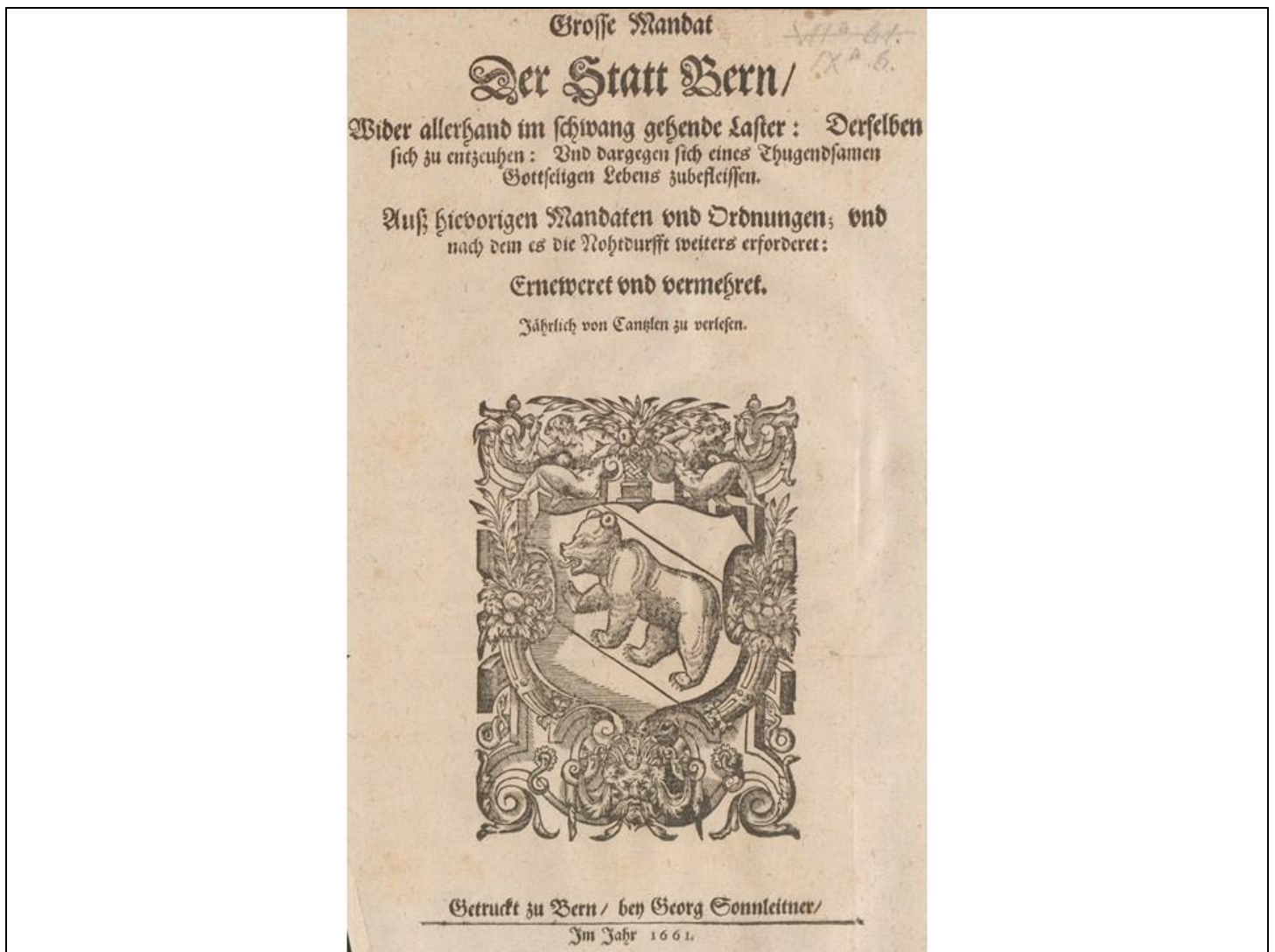
Für die neuere Sicht steht das rechte Bild, eine Chorgerichtsscheibe von 1683 aus der Kirche Boltigen im Simmental. Sie zeigt den biblischen König Josaphat, wie er einen Richter einsetzt, der vom Volk umringt auf dem Richterstuhl thront. Auf allen vier Seiten wird dieses Bild von 18 Familienwappen des Pfarrers und der Chorrichter eingefasst. Aus diesen Familienwappen spricht ein beträchtliches Selbstbewusstsein!

Mehr zum linken Bild:

<https://vitrosearch.ch/de/objects/2468969>

Mehr zum rechten Bild:

<https://vitrosearch.ch/de/objects/2470076>



Ein Disziplinierungsversuch durch die Obrigkeit ist diese Gesetzesverordnung von 1661 mit dem Titel «Grosse mandat der statt Bern, wider allerhand im schwang gehende laster, derselben sich zu entzeihen, und dargegen sich eines thugend-samen gott-seligen lebens zu befleissen ... jährlich von cantzlen zu verlesen, Bern 1661».

Darin steht: Weil das *leben, thun und lassen* der Menschen *bey disen letsten Zeiten* derart *verkehrt und gottlos* und *der eifer zu gottseligkeit, zucht und ehrbarkeit*, also zu einem anständigen Leben, *leider so gar erkaltet* seien, seien *die suonden-maß nunmehr bey nahem erfueht*, weshalb *der außschüttende brönnende zorn gottes* übers Land kommen werde, wenn sich die Menschen nicht in *wuerckliche[r] rew, buoß und besserung* üben.

Mandat digital:

[https://www.e-rara.ch/bs\\_1/doi/10.3931/e-rara-7827](https://www.e-rara.ch/bs_1/doi/10.3931/e-rara-7827)

Mandat in heutiger Schrift:

[https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/BE\\_I\\_6.2/BE\\_I\\_6.2.pdf](https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/BE_I_6.2/BE_I_6.2.pdf) (Seiten 931-944)

Der Statt Bern  
Chorgerichts Satzung.  
Umb  
Ehsachen: Hüerey vnd Eh-  
bruchs- Straff: Anstell- vnd Erhaltung  
Christenlicher Zucht vnd Ehrbarkeit / vnd  
was zur selben gehörig.  
Zu Statt vnd Land zugebrauchen.



Gedruckt zu Bern /  
Bey Georg Somleitner / bestelten Buchdrucker  
Anno M DC LXVII.

A: 5617329

10

Genauer geregelt war die Tätigkeit der Chorgerichte in den sogenannten Chorge-richtssatzung. Hier eine aus dem Jahr 1667 mit dem Titel: «Der statt Bern chorgerichtssatzung umb ehsachen, huerey und ehbruchs-straft, anstell- und erhaltung christenlicher zucht und ehrbarkeit, und was zur selben gehörig. Zu statt und land zugebrauchen».

Chorgerichtssatzung digital:

[https://www.e-rara.ch/bes\\_1/doi/10.3931/e-rara-7731](https://www.e-rara.ch/bes_1/doi/10.3931/e-rara-7731)

Chorgerichtssatzung in heutiger Schrift:

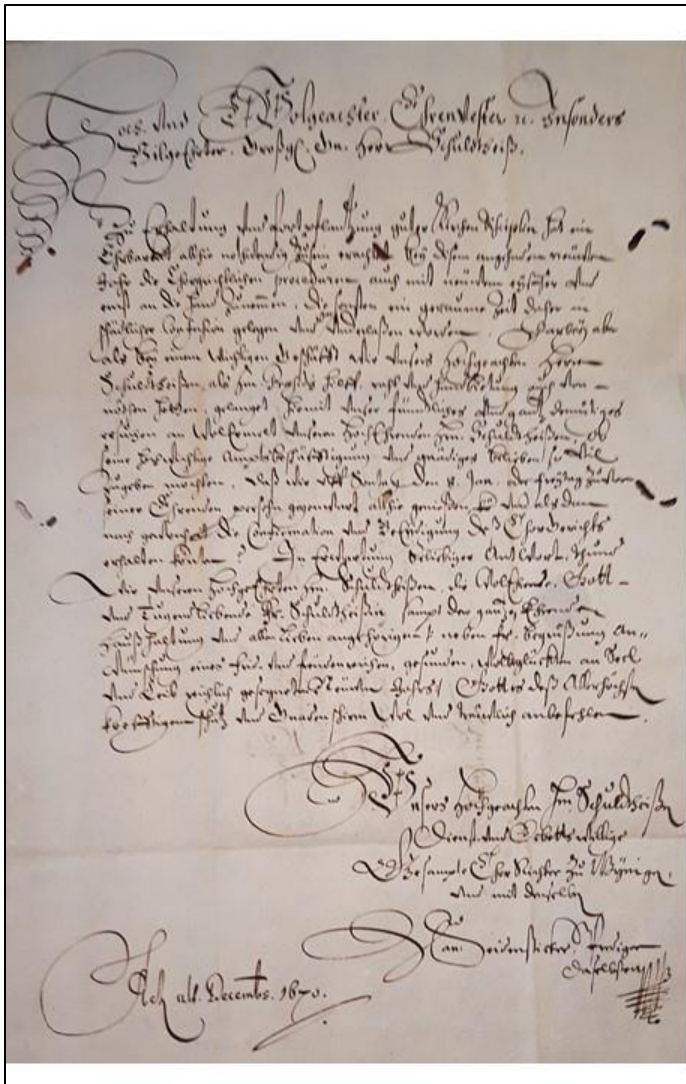
[https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/BE\\_I\\_6.2/BE\\_I\\_6.2.pdf](https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/BE_I_6.2/BE_I_6.2.pdf) (Seiten 719-747)



Die wichtigste biblische Grundlage der Chorgerichtsurteile waren die Zehn Gebote. Deshalb hängt im Chorraum vieler bernischer Kirchen eine Tafel mit den Zehn Geboten. Hier diejenige aus Ligerz von 1669.



Wie ich ausführlich im ersten Vortrag erzählt habe, hatte Wynigen seit dem Dezember 1670 einen neuen Pfarrer, Daniel Seidensticker. Mit dessen Vorgänger Wolfgang Christen unter anderen Auseinandersetzungen darüber gegeben, ob er seine Schweine zum Eichelnfressen in die Wälder der Bauern schicken dürfe oder nicht, und zuletzt hatte dieser sein Amt sehr schlampig geführt.



Brief vom Dezember 1670:  
 Zur Erhaltung und Verbreitung guter Kirchendisziplin erachtet es die hiesige Behörde als notwendig, im kommenden Jahr die chorgerichtlichen Verfahren mit neuem Eifer und Ernst an die Hand zu nehmen, die zuvor eine beträchtliche Zeit in schädlicher Verwirrung lagen und gar unterlassen worden sind. Weil wir bei diesem wichtigen Geschäft aber die Hilfe, den Rat und die Handreichung unseres hochgeachteten Herrn Schultheissen als Vorsitzenden benötigen, gelangt hiermit unsere freundliche und überaus demütige Bitte an diesen unseren hochverehrten Herrn Schultheissen, ob seine hochwichtigen Amtsgeschäfte und sein gnädiges Belieben erlauben würden, dass wir am Sonntag, dem 8. Januar oder am Freitag zuvor die Anwesenheit seiner ehrenwerten Person geniessen und wie gewohnt die Bestätigung und Beeidigung des Chorgerichts erhalten könnten.

Kaum hatte Seidensticker in Wynigen angefangen, schrieb er zusammen mit den Chorrichtern einen Brief an den Schultheissen von Burgdorf, Samuel Frisching, der für Wynigen als Landvogt zuständig war. Im Brief steht, in neueres Deutsch übertragen: «Zur Erhaltung und Verbreitung guter Kirchendisziplin erachtet es die hiesige Behörde als notwendig, im kommenden Jahr die chorgerichtlichen Verfahren mit neuem Eifer und Ernst an die Hand zu nehmen, die zuvor eine beträchtliche Zeit in schädlicher Verwirrung lagen und gar unterlassen worden sind. Weil wir bei diesem wichtigen Geschäft aber die Hilfe, den Rat und die Handreichung unseres hochgeachteten Herrn Schultheissen als Vorsitzenden benötigen, gelangt hiermit unsere freundliche und überaus demütige Bitte an diesen unseren hochverehrten Herrn Schultheissen, ob seine hochwichtigen Amtsgeschäfte und sein gnädiges Belieben erlauben würden, dass wir am Sonntag, dem 8. Januar oder am Freitag zuvor die Anwesenheit seiner ehrenwerten Person geniessen und wie gewohnt die Bestätigung und Beeidigung des Chorgerichts erhalten könnten».







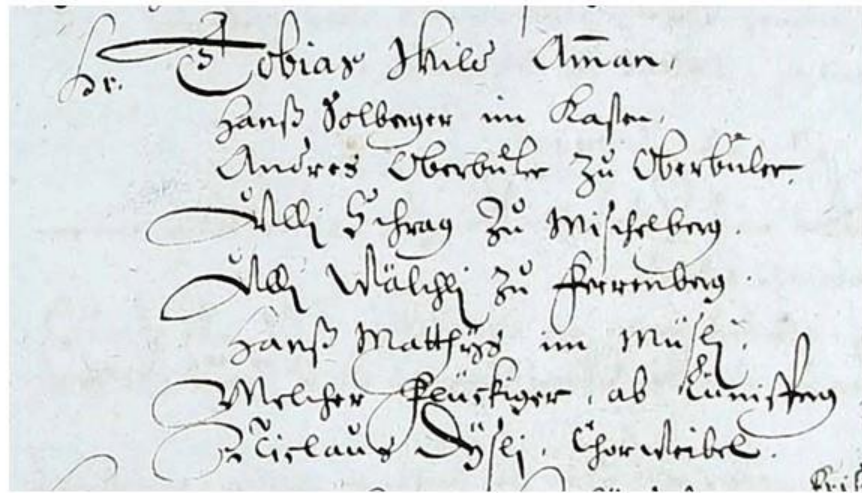
WEITERE  
BEHÖRDENAKTEN  
DER KIRCHE VON WYNIGEN

Unter dem Dienst am Wort von Daniel Seidensticker,  
begonnen am Sonntag, dem 11. Dezember 1670

1. Timotheus Kapitel 4, Vers 15

Hab acht auch dich selbst und auf die Lehre;  
beharre in diesen Stücken! Denn wenn du das tust,  
wirst du dich selbst retten und die, die dich hören.

Seidensticker bezeichnete die Kirchgemeinde Wynigen auf Lateinisch als ECCLESIA OENOCOMENIS, also als die Kirchgemeinde des Wein-Dorfes, weil er meinte, der Name Wynigen habe etwas mit Wein zu tun. Und darunter schrieb er einen Bibelspruch auf Griechisch hin [versehentlich steht bei der Stellenangabe der Vers 15 statt des Verses 16]: «Hab acht auch dich selbst und auf die Lehre; beharre in diesen Stücken! Denn wenn du das tust, wirst du dich selbst retten und die, die dich hören».



Dr. Tobias Wild Amman,  
Hans Sollberger im Kasten,  
Andres Oberbüler zu Oberbüler,  
Ueli Schrag zu Mischelberg,  
Ueli Wälchli zu Ferenberg,  
Hans Matthys im Müsli,  
Melcher Flückiger, ab Lünisberg,  
Niklaus Dysli, ChorWeibel.

Hr. Tobias Wild, Amman  
Hans Sollberger im Kasten  
Andres Oberbüler zu Oberbüler  
Ueli Schrag zu Mischelberg  
Ueli Wälchli zu Ferenberg  
Hans Matthys im Müsli  
Melcher Flückiger, ab Lünisberg  
Niklaus Dysli, ChorWeibel

Die vereidigten Chorrichter waren Männern aus verschiedenen Gegenden der Gemeinde: Hr. Tobias Wild, Amman; Hans Sollberger im Kasten; Andres Oberbüler zu Oberbüler [also vom Oberbühl]; Ueli Schrag zu Mischelberg [= Mistelberg]; Ueli Wälchli zu Ferenberg; Hans Matthys im Müsli [= Mösli], Melcher Flückiger, ab Lünisberg [der Weiler Lünisberg bei Ursenbach gehörte damals noch als Exklave zur Gemeinde Wynigen]; Niklaus Dysli, ChorWeibel.



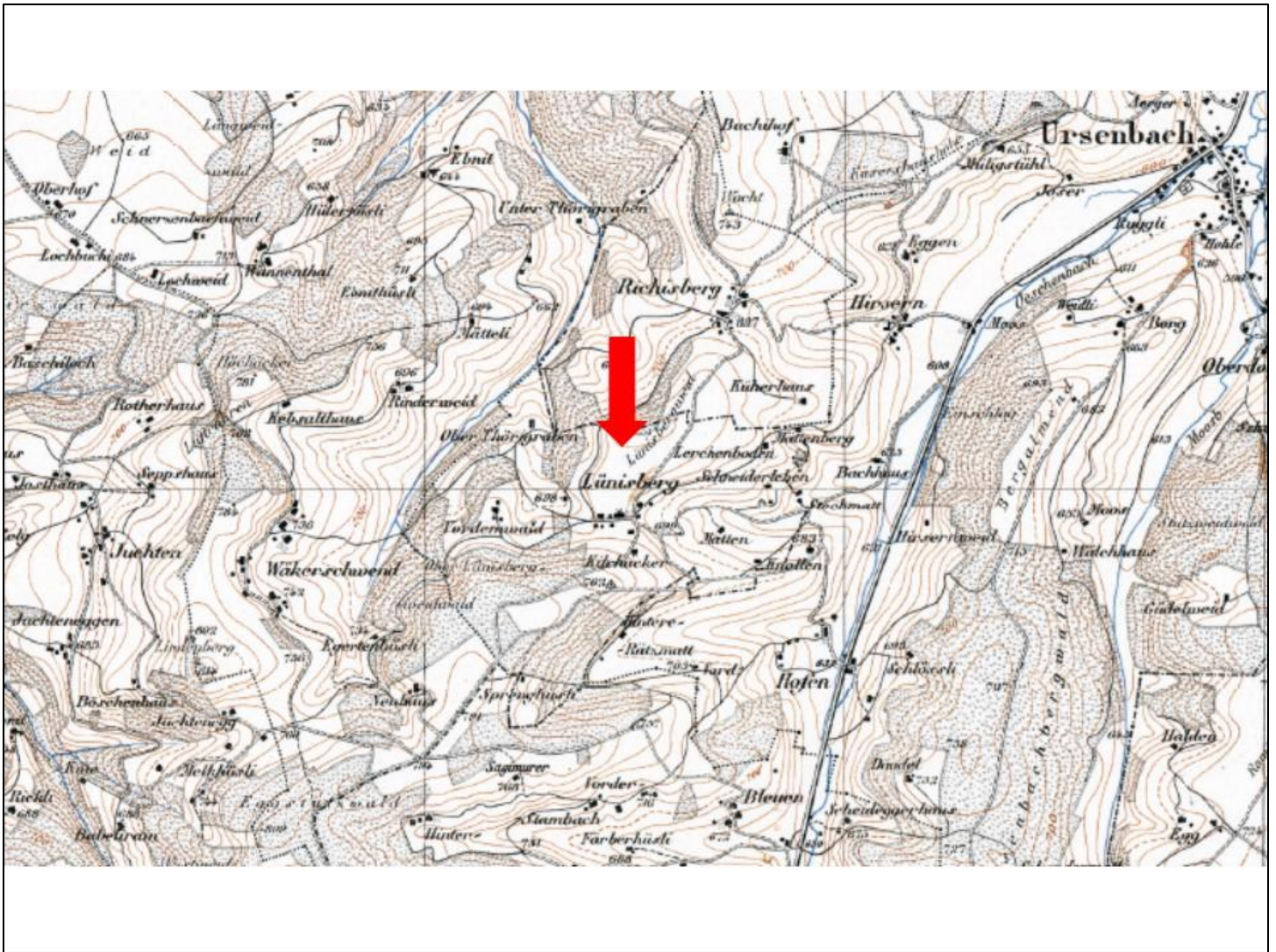
### **Heimlicher**

Ueli Bannwart, Dorf  
Hans Weyermann, Friesenberg  
Hans Weyermann, Häckligen

Am 9. April wurden zusätzlich zu den Chorrichtern noch drei sogenannte Heimlicher eingesetzt. Das waren eine Art Spitzel, welche dem Chorgericht Vergehen der Bevölkerung melden mussten: Ueli Bannwart vom Dorf, Hans Weyermann von Friesenberg und dessen Namensvetter Hans Weyermann von Häckligen.



Gleich in der ersten Sitzung des Chorgerichts wurden die Brüder Hans und Andres Flückiger von Lünisberg verhört, vermutlich Verwandte des Chorrichters Melchior Flückiger! Sie hatten an Weihnachten den Abendmahlsgottesdienst nicht besucht und waren schon vorher lange nicht mehr nach Wynigen «z Predig» gekommen. Darum verdächtigte man sie, sie seien sogenannte «Wiedertäufer» und zögen die Versammlungen der Täufer der Gemeinschaft derjenigen vor, die nicht als Erwachsene getauft worden waren.



Die Flückiger-Brüder verteidigten sich damit, es sei ein langer Weg von Lünisberg nach Wynigen, an Weihnachten habe ein «gar wüstes Regenwetter» geherrscht und sie hätten den Gottesdienst in Ursenbach besucht und dort am Abendmahl teilgenommen.

Das Chorgericht entschied daraufhin, sie müssten einmal im Monat und an allen Festtagen den Gottesdienst in Wynigen besuchen. Daran hielten sie sich, wie in einem späteren Protokoll vermerkt wurde, an Pfingsten dann tatsächlich.

Der Vorwurf der «Wiedertäuferi» war sehr bedrohlich, wurden doch 1671 aus dem Bernbiet 700 Taufgesinnte ins Elsass und nach Süddeutschland vertrieben.



## **Jugendstreiche**

Ich habe nun die Vergehen, die vor das Chorgericht kamen, in verschiedene Gruppen einteilt, und erzähle zuerst von den Jugendstreichen.



Hans Jost von Leggiswil antwortete in einer Kinderlehre, als Pfarrer Christen vom Burgdorfer Hilfspfarrer Johann Jakob Lutz vertreten wurde, diesem von der Empore beim Abfragen frech, er solle andere fragen, es seien noch viele da unten usw.. Als Strafe muss er dem Chorgericht 10 Schillinge bezahlen.

Johann Jakob Lutz (1641-1682) war der Vater des berühmten pietistischen Pfarrers Samuel Lutz (1674-1750), vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Samuel\\_Lutz](https://de.wikipedia.org/wiki/Samuel_Lutz)

**Bild:**

Die Amtstracht des Pfarrherrn, Schnittmusterbuch des Salomon Erb, um 1730





Barby Jost und Elsi Studer werfen am Fastnachtstag den Sohn des Weibels, also vermutlich des Chorweibels Niklaus Dysli, in der Moosmatt in den Bach. Das geschah anfangs März, als es wohl noch ziemlich kalt war, und kostete jede von ihnen ebenfalls 10 Schillinge.



## Rund um die Kirche



Am 22. Januar wünscht der Pfarrer, dass alle, die während der Predigt vor der Kirche herumstehen und schwatzen, von den Chorrichtern hineingeholt werden sollen.

Bild:

Stich von Daniel Burcard, 1635



Er klagt, dass «unzüchtige Gesellen» aussen an die Kirche pinkeln. Auf dem Bild sieht man das berühmte Manneken Pis in Brüssel, das übrigens aus dem Jahr 1619 stammt.



An Ostern seien «etliche junge Gesellen mit unanständig langen Haaren zum Tisch Gottes getreten». Sie sollen persönlich durch den Pfarrer und die Chorrichter ermahnt werden, und ebenso wäre es damals in Wynigen also wohl auch Jesus und seinen Jüngern ergangen!

*Bild: Ausschnitt aus einer Kopie des 1494 bis 1497 geschaffenen «Abendmahls» von Leonardo da Vinci (1452-1519) durch Giampetrino (dokumentiert von 1495 bis 1549) um 1520, Royal Academy of Arts, London).*



Auch an Weihnachten wurde das Abendmahl von jungen Leuten «mit langen, wüsten Haaren, mit hinaus- und hinabhängenden Wollhemdzipfeln» und «aufgesteckten Meien» besucht. Hier die Karikatur eines vornehmen jungen Berners aus dem Jahr 1629 mit der Überschrift «à la mode monsieur».

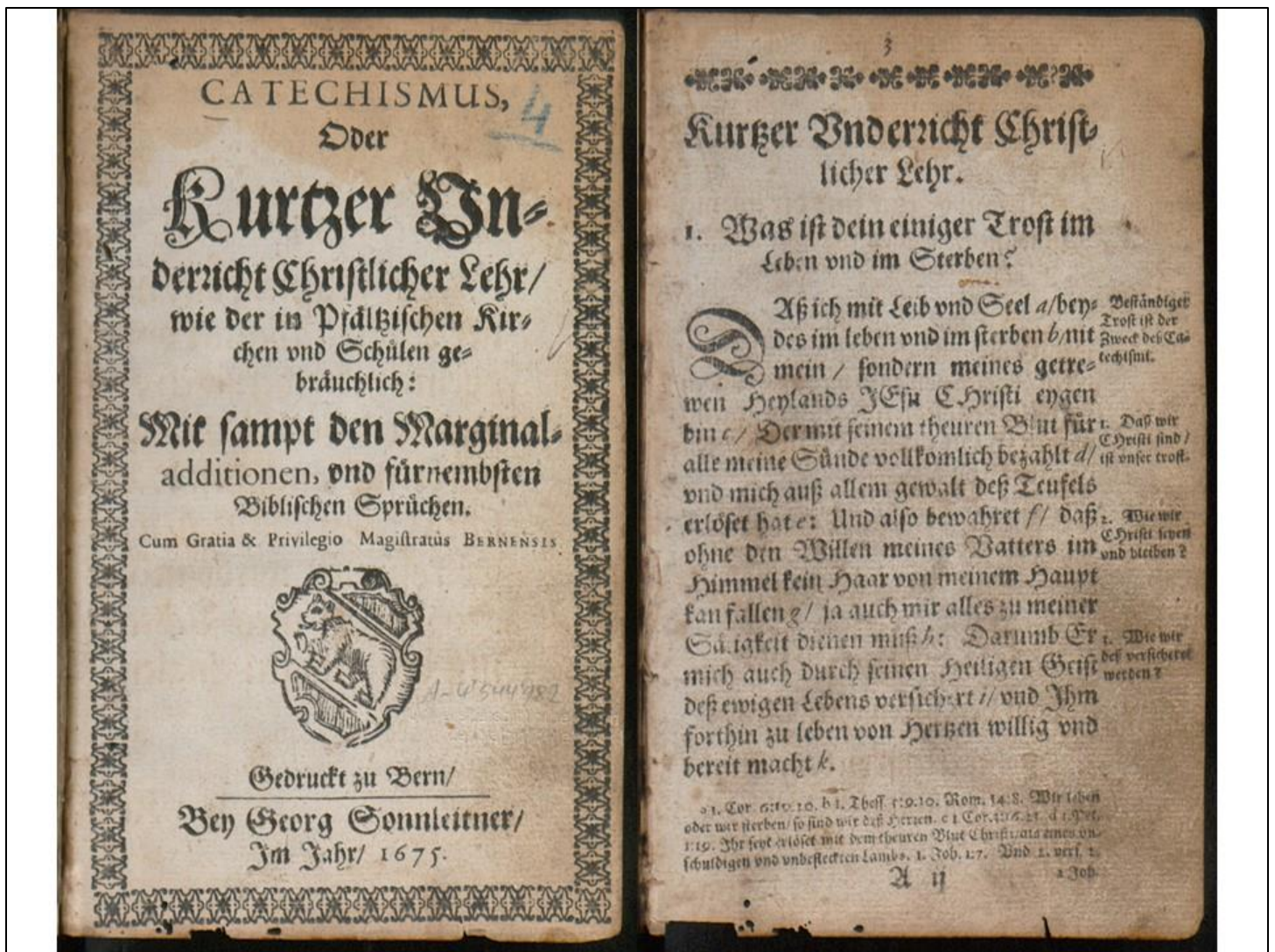
*Bild: Hans Jakob Dünz (1575-1649), Lochrodel-Eintrag vom 23. März.*



Am 8. Oktober beschloss das Chorgericht, dass die fleissigen Kindern Belohnungen fürs Katechismusbüchlein erhalten sollten, und zwar diejenigen, die den Heidelberger Katechismus und den Bernischen Katechismus auswendig konnten, 5 Batzen, und diejenigen, die nur den Bernischen gelernt hatten, 10 Kreuzer.

In der Stadt Bern wurden für solche Belohnungen eigens sogenannte Katechismuspfennige geprägt. Oben sieht man einen aus dem Jahr 1673, unten einen Psalmenfennig von 1707 für Kinder, die alle 150 Psalmen aus dem Gesangbuch auswendig konnten.

*Solche Psalmenfennige gab es seit 1659, die Katechismuspfennige bereits seit 1622.*



Der Heidelberger Katechismus enthielt 150 Fragen und Antworten über den Christlichen Glauben.

1675 in Bern gedruckter Heidelberger Katechismus digital:

<https://doi.org/10.3931/e-rara-24294>

Heidelberger Katechismus in neuerem Deutsch:

<https://www.heidelberger-katechismus.net>



Anhang zu dem  
Transponierten Psalmenbuch/  
Vorinnen begriffen

I. Der Kleine

## Catechismus :

Wie solcher in der Kirch / und  
Schulen zu Värn gebräuchlich.

II. Der Heydelbergische  
Catechismus / mit vilfältigen  
Biblischen Sprüchen.

III. Ein kurzer Unter-  
richt Christlichen Pflichten.

Auf

Hoch Oberkeitlich / Gnädigster  
Bewilligung / männiglich zu Statt  
und Land zu gutem / samt dem Einstimmigen  
Transponierten Psalmenbuch also beschmei-  
dig in den Druck verfertiget

von

Joh: Ulrich Sulzberger / Direct: Muz  
und Zinkenisten zu Värn.

Gedruckt bey Samuel Kneubäler / 1678.

A - 4'545'929

2

9.

unbegreiflichen Göttlichen Wesens dienen / und uns nit  
zu / sonder von Gott abführen in Abgötterey und Ab:er:  
glauben.

12. Warum setzt Gott der Herz die Dröwing  
an dieses Gebott.

Dann ich bin der Herz dein Gott / ic.

Damit wir erkennen / was Straff alle Abgötter zuge  
warten haben / und im gegenheil / was Gnad und Beloh  
nung alle die / so ihm nach seinem Wort und Willen die  
nen.

I II.

13. Wie lauter das dritte Gebott.

Du solt den Namen des Herren deines Got  
tes nicht ohne Nutz / eytel / oder leichtfertig nehmen.  
Dann der Herz wird den nit unschuldig halten /  
der seinen Namen üppiglich und eytel nimt.

14. Was lehret uns Gott mit diesem Gebott ?

Wie er in dem ersten uns gelehrt / wie wir in unserent  
Herzen gegen ihm sollen gesinnet seyn ; Also lehret er uns  
hie / wie wir mit dem Mund uns gegen ihm tragen sollen /  
namlich seinen Namen nicht leichtfertig brauchen / son  
dern ihn heiligen.

15. Wann wird der Namen Gottes leicht  
fertig gebraucht ?

So man Gott lästert / leichtfertig schwert / falsche  
Eyd thut / Gottes Wort verkehrt / oder mißbraucht / und  
seinen Namen zur Unwarheit / zur Schmach Gottes / und  
zu Schand und Schaden uners Nächsten anzeucht.

16. Wann wird der Namen Gottes  
geheyliget ?

So man den mit aller Gottsfurcht und Ehrerbietung  
braucht / ihn lobt / die warheit bey ihm bezeuget / und in  
Nöhten ihn anruft / auch um seine Gaben ihm Dank sagt.

17. Welches ist das vierdte Gebott.

Gedenk des Sabbaths ihu zu heiligen: Sechs

U v

Tag



## **Sonntagsentheiligung**



Das Chorgericht beschäftigte sich öfter mit fremden Fuhrleuten. Etwa mit zwei Karren aus Kölliken und aus Thörigen, die während einer Kinderlehre am Sonntag nach dem Gottesdienst durchfuhren. Sie kamen von Thun, hatten in Krauchthal übernachtet und nirgendwo «z Predig» gegangen. Zur Verteidigung bracht sie vor, sie könnten am Sonntag wegen der grossen Kosten keine Pause einlegen und in Bern hat man sie an Sonntagen nach der Predigt auch oft durchreisen lassen.

*Bild: Gerrit Bleker (1610-1656), Der zweirädrige Karren (1643)*



An einem Sonntagabend im Juni kegelten der Schustermeister Michel Schläfli aus Burgdorf und der Schneidermeister Hans Rudolf Kuhn aus Oberburg in Wynigen um Geld, nachdem sie vom Ammann für ihre Arbeit ausbezahlt worden waren. Das Bild aus dem Jahr 1655 zeigt holländische Bauern beim Kegelspiel, die von einem Pfarrer beobachtet werden.

*Gemälde von Jan Havickszoon Steen (1626-1679), Kunsthistorisches Museum Wien*



Dabei gerieten die beiden Handwerker in Streit und zückten ihre Degen. Vor Chorgericht entschuldigen sie sich, sie hätten nicht gewusst, dass das Kegeln am Sonntag verboten sei, da sie jung ins Ausland gezogen und erst dieses Jahr heimgekommen seien. Zur Strafe muss der Schumacher, der den Streit begonnen hatte, 2 Pfund, und der Schneider 1 Pfund bezahlen.

Bild:

Jacques Callot (1592-1632), Duell mit Schwert und Dolch, aus: Les Caprices, 1617



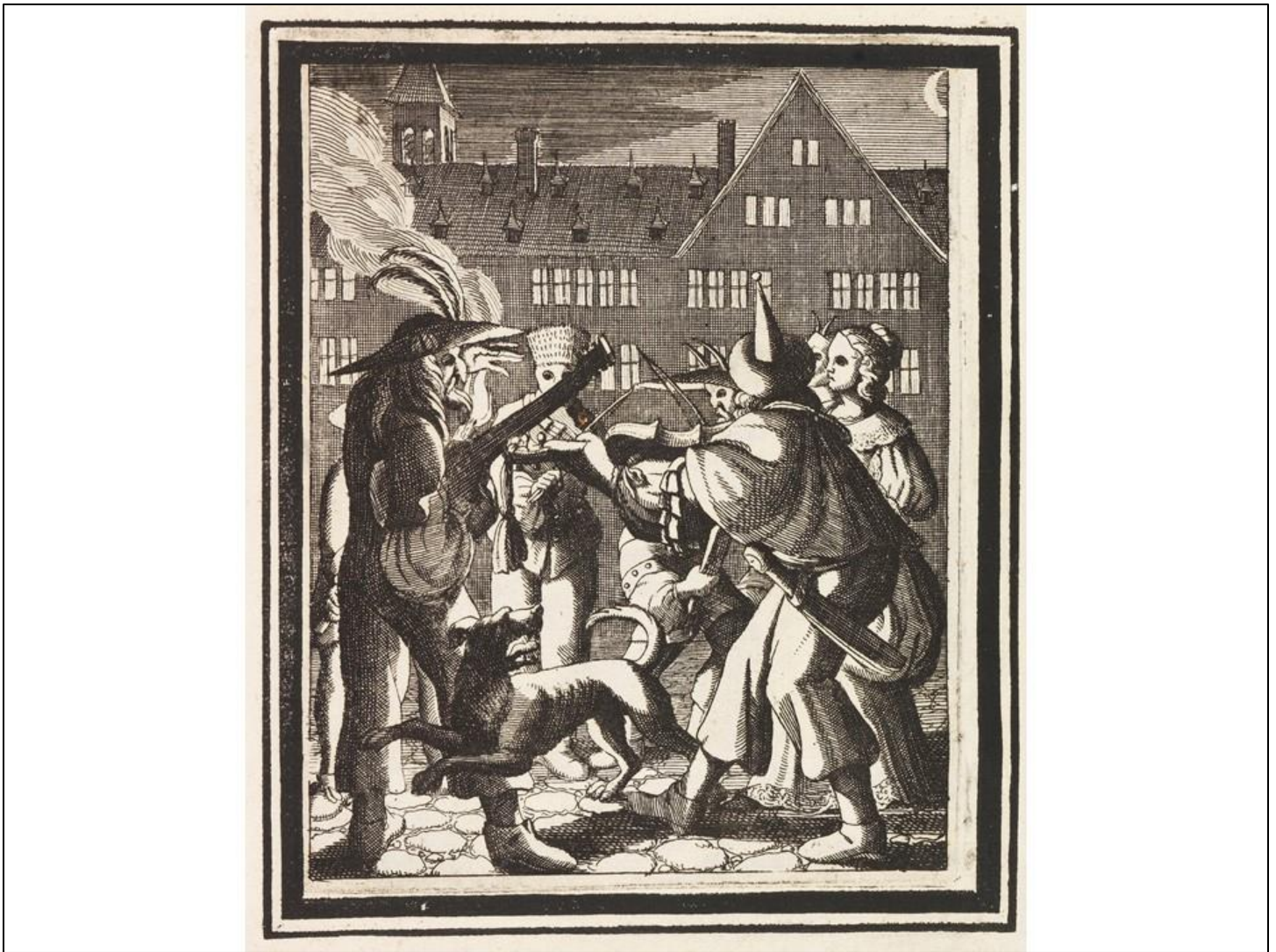
Einmal berichten die Chorrichter, wie sie oft beobachteten, dass am Sonntag Wäsche gewaschen worden ist.

Bild:

Hermine Overbeck-Rohte (1869-1937), Trocknende Wäsche (1896)



## Trunk und Tanz



Am 5. März ermahnt der Pfarrer die Chorgerichter, überall in der Gemeinde die «heidnischen Fasnachtswerke» zu verhindern.

Bild:

«Der Faß-Nachts-Narr» aus Jocosorius, Wahrmond (Pseud.), Wol-geschliffener Narren-Spiegel. (Nürnberg, Monath 1730). Stiche wohl von Caspar Merian (1627-1686) und nach Vorzeichnungen zu Brants Narrenschiff des Berner Malers Wilhelm Stettler (1643-1708)





Zur Feier der Sichlete trinkt der Chorrichter (!) Ueli Oberbühler vom Oberbühl im Sommer einmal in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag so lange und so viel, dass er am Sonntag nicht zum Gottesdienst gehen kann. Er entschuldigt sich damit, er habe den Schwager nicht wegschicken können, wird ermahnt und verspricht Besserung.

Bild:

Abel Grimmer (ca. 1570-1620), Vier Jahreszeiten / Der Sommer, 1607, Königliches Museum der Schönen Künste, Antwerpen



Als gegen Herbst nach der Kinderlehre im Wirtshaus eine öffentliche Anwerbung von Soldaten stattfindet, gehen Leute aus der Kirche direkt dort hin, Frauen und Männer, und es wird «mit sauffen, schreien der Sabbath entheiliget».  
Das Bild stammt aus England und wurde im 18. Jahrhundert gemalt.

Bild:

John Collet (ca. 1725-1780), Der Werbeoffizier (1767), Hackney Museum, London



Im Vorfeld des Krieges zwischen Frankreich und den Niederlanden wurden 1671 im reformierten Bernbiet Soldaten für den katholischen König von Frankreich angeworben, was politisch sehr umstritten war, da es sich bei den Niederländern um reformierte Glaubensgeschwister handelte.

Rechts der Text eines 1671 gedruckten Kriegsliedes für die Berner Truppen in Frankreich, ausgerechnet nach der Melodie des Psalms 136 aus dem reformierten Gesangbuch, und links der Regimentsführer Johann Jakob von Erlach [1628-1694] mit der Fahne seines Berner Regiments im Dienst des französischen Königs Ludwig XIV.

Militärhistorisches Porträtbild des Malers Adolf Pochon (1869-1931), Staatskanzlei des Kantons Bern

Quelle des Liedes:

Pallas mit ihrem Schilt und Spiess, Bern 1671, digital unter

[https://www.e-rara.ch/bes\\_1/doi/10.3931/e-rara-17330](https://www.e-rara.ch/bes_1/doi/10.3931/e-rara-17330)



Der Ammann, dem das Wirtshaus gehörte, entschuldigt sich damit, der habe «aller Üppigkeit nach bestem Vermögen ernstlich abgewehrt» und niemandem mehr nach 9 Uhr Wein gegeben, ausser einigen Oberländern, die spät vom Markt in Zurzach angekommen sein und noch gegessen hätten, wobei einer gezeigt habe und ein anderer dazu «gsprungen» sei. Er habe ihnen dieses aber sofort verboten und sie zu der Ruhe gemahnt.

Das Tanzen war damals im Bernbiet ausser bei Hochzeiten verboten. Hier ein holländisches Bild eines tanzenden Paares von 1663.

Bild:

Jan Havickszoon Steen (1626-1679), National Gallery of Art, Washington DC



# Bettgeschichten



Verena Jost von Eriswil, die wegen zwei Ehebrüchen drei Jahre lang ausgewiesen worden ist, wurde 1671 wieder begnadigt, nachdem sie die «gesetzmässige Deprektion», also öffentliche Abbitte oder Entschuldigung vor der ganzen Gemeinde, abgelegt hatte. Dabei predigte der Pfarrer über die auf diesem Bild dargestellte Geschichte, wie eine Sünderin Jesus die Füesse salbt [Lukas 7,37f].

Bild:

Peter Paul Rubens (1577-1640), Jesus bei Simon dem Pharisäer, ca. 1618-1620, Eremitage-Museum, St. Petersburg



Peter Aebis Frau Elsbeth Kneubühler von Mistelberg und ihr Knecht Durs Brüggemann wurden mehrfach beobachtet, wie sie zu zweit zusammen waren: Während der Aufrichte-Feier nachts im Stall, nebeneinander auf dem Bett, auf einem abgelegenen Acker und in Burgdorf «in einem absonderlichen Gemach». Sie geben das zu, jedoch nicht, dass sie etwas Verbotenes getan haben.

Das flämische Bild mit eine verfänglichen Bauernszene stammt etwa aus dem Jahr 1660.

Bild:

David Teniers der Jüngere (1610-1690), Innenansicht eines Bauernhauses mit menschlichen Gestalten (“Der gestohlene Kuss”), Royal Collection, Buckingham Palace, London



Die beiden kommen ins Gefängnis im Schloss Burgdorf und legen dort ein Geständnis ab. Die Ehefrau leistet Abbitte vor dem Chorgericht und der Ehemann verzeiht ihr, Durs Brüggemann verschwindet aus Wynigen. Später rüffelte das Chorgericht auch noch Aebis Magd Babi Pauli, weil gesehen hatte, wie die Meisterfrau neben dem Knecht auf dem Bette lag, die beiden aber nicht verraten hatte.





Hans Widmer, der Karrer des Ammans, betrinkt sich in einem Haus auf der Fuhren und steigt auf dem Heimweg im Haus von Andres Oberbüblers auf dem Oberbühl nachts in den Obergaden und legt sich dort zwischen zwei junge Mägde. Widmer, aber auch die Mägde Elsi Schneider und Elsi Kämpf müssen eine Geldstrafe bezahlen. In unseren Ohren klingen solche Geschichten recht lustig, aber diese Geldbeträge waren für die Betroffenen damals ziemlich einschneidend!

Bild:

Illustration im Berner Volkskalender «Der hinkende Bot» für 1816



Ueli Furrer von Alchenberg, der vor zwei Jahren aus eigenem Verschulden geschieden worden ist, wird von Susanna Ledermann von Eggerdingen angeklagt, er habe sie geschwängert und danach sein Eheversprechen nicht eingehalten. Er entschuldigt sich, er habe sie für eine «allgemeine Dirne» gehalten und ihr auch 2 Kronen bezahlt, damit sie auf ihre Ansprüche verzichtet, kommt aber trotzdem in Gefangenschaft nach Burgdorf.

Auf dem Bild von etwa 1681 sieht man die biblische Geschichte von Juda und Tamar, die sich als Prostituierte verkleidet hat.

Bild:

Arent de Gelder (1645-1727)



# Zauberei



Andres Fuhrmann von Zulligen in der Gemeinde Ursenbach gerät mit Jakob Schneider von Oeschenbach nach dem Burgdorfmärit nachts um 10 Uhr im Wirtshaus von Wynigen einen lautstarken Streit wegen eines verlorenen Mässes (das vielleicht so aussah, wie dasjenige auf dem Bild) und wird wegen Ruhestörung verklagt.



Weil er ein Halfter ins Gebüsch geworfen und dazu gesagt hat, jetzt werde das Mäss wohl zum Vorschein kommen, wird er auch wegen Zauberei verdächtigt, beteuert aber, er habe nichts Böses damit gemeint.



Der Vorwurf der Zauberei kann unter Umständen lebensgefährlich sein, wurden doch im Bernbiet noch bis 1680 angebliche Hexen und Hexer verbrannt. Der Höhepunkt der Hexenverfolgung war zwar vorbei, und ab 1652 gab es nur noch wenige Hinrichtungen, z.B. aber 1667 noch diejenige von Elsbeth Lässer in Riggisberg.

Urkunden zum Hexenprozess in Riggisberg:

<https://www.e-periodica.ch/cntmng?pid=bbg-001:1909:5::514>

Bild:

Hexenverbrennung in der Schweiz 1587 – Jacob Truchsess von der Scheer zu Waldsee (?) lässt am 10. Juni 21 Hexen, am 11. Juni neun und tags darauf nochmals acht Hexen in «einem Brand» hinrichten, Abbildung aus der «Wickiana» (Sammlung des Johann Jakob Wick, Zentralbibliothek Zürich)

MAGIOLOGIA.  
**Christliche Warnung**  
für dem  
**Aberglauben vñ**  
**Zauberey:**

Darinnen gehandelt wird

**Von dem Weissagen/ Tagswellen vnd Zeichendeuten/ von dem Bund der Zauberer mit dem Teufel: von den geheimen Geisteren/ Waarsagen/ Loosen vnd Spielen: von den Duellen/ Heiss-Eisen vnd Wasserprob: von dem Laden in das Thal Josaphat/ vnd Bluten der ermordten Leichnam. Von der Gauklerey/ Verblendung vnd Verwandlung der Menschen in Thier: Von der Hexen Gabelreiten/ Versammlung/ Mahlzeiten/ Beyschlaff/ Wettermachen/ Leut vnd Vieh beschädigen. Von dem Nestelknipfen/ Diebstall weisen/ Treffschieszen/ Segnen/ Magnetischen Cur/ vnd Königlichem Kropfheilen. Von der Passawer Kunst/ Schaz graben/ Allraunen/ Alchimey/ Schlangen beschweeren vnd Liebgifften. Von dem Grewel der Zauberey/ der Zauberer Straff/ vnd müglicheit der Belehrung zu Gott.**

Der fürwitzigen Welt zum Ekel/ Schewsal vnd Underweisung fürgestellt

Durch Bartholomæum Anhorn/ Pfarrern der Evangelischen Kirchen vnd Gemeind zu Bischofzell.

**BASEL/ Getrukt**

bey Johann Heinrich Meyer. 1 6 7 4.



Hier ein Buch, das 1674 in Basel erschien: „Magiologia. Christliche Warnung für dem Aberglauben und Zauberey“. Verfasst hat es der reformierte Pfarrer Bartholomäus Anhorn von Bischofzell. Rechts eine Seite aus diesem Buch mit Darstellungen von Leuten, die zaubern: „Vogel Prophet“, „Sterngucker“, „Beschwerer“, „Warsager“, „Unholdin“, „Allraun“, „Christallseher“ und „Zaubermeister“.

Der vollständige Titel lautet:

„Magiologia. Christliche Warnung für dem Aberglauben und Zauberey: Darinnen gehandelt wird Von dem Weissagen, Tagswellen und Zeichendeuten, von dem Bund der Zauberer mit dem Teufel: von den geheimen Geisteren, Waarsagen, Loosen und Spielen: von den Duellen, Heiss-Eisen und Wasserprob: von dem Laden in das Thal Josaphat und Bluten der ermordten Leichnam. Von der Gauklerey, Verblendung und Verwandlung der Menschen in Thier: Von der Hexen Gabelreiten, Versammlung, Mahlzeiten, Beyschlaff, Wettermachen, Leut und Vieh beschädigen. Von der Nestelknipfen, Diebstall weisen, Treffschieszen, Segnen, Magnetischen Cur und Königlichem Kropfheilen. Von der Passawer Kunst, Schaz graben, Allraunen, Alchimey, Schlangen beschweeren und Liebgifften. Von dem Grewel der Zauberey, der Zauberer Straff und müglicheit der Be-

kehrung zu Gott: Der fürwizigen Welt zum Ekel, Schewsal und Underweisung fürgestellt. Durch Bartholomaeum Anhorn, Pfarrern der Evangelischen Kirchen und Gemeind zu Bischoffzell“.

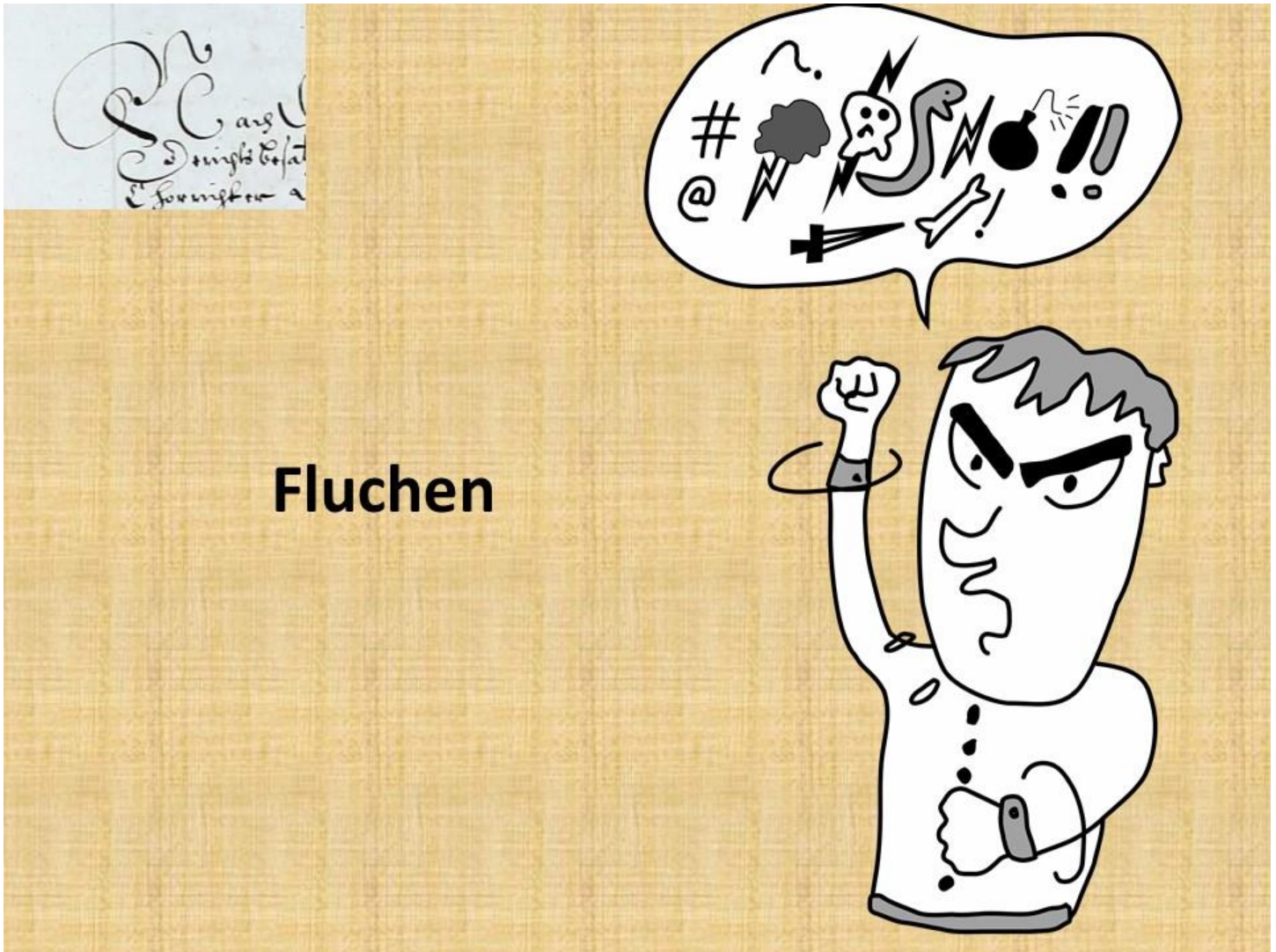
Ganzes Buch digital:

[https://www.e-rara.ch/bau\\_1/doi/10.3931/e-rara-24323](https://www.e-rara.ch/bau_1/doi/10.3931/e-rara-24323)

Mehr zu Bartholomäus Anhorn (1616–1700):

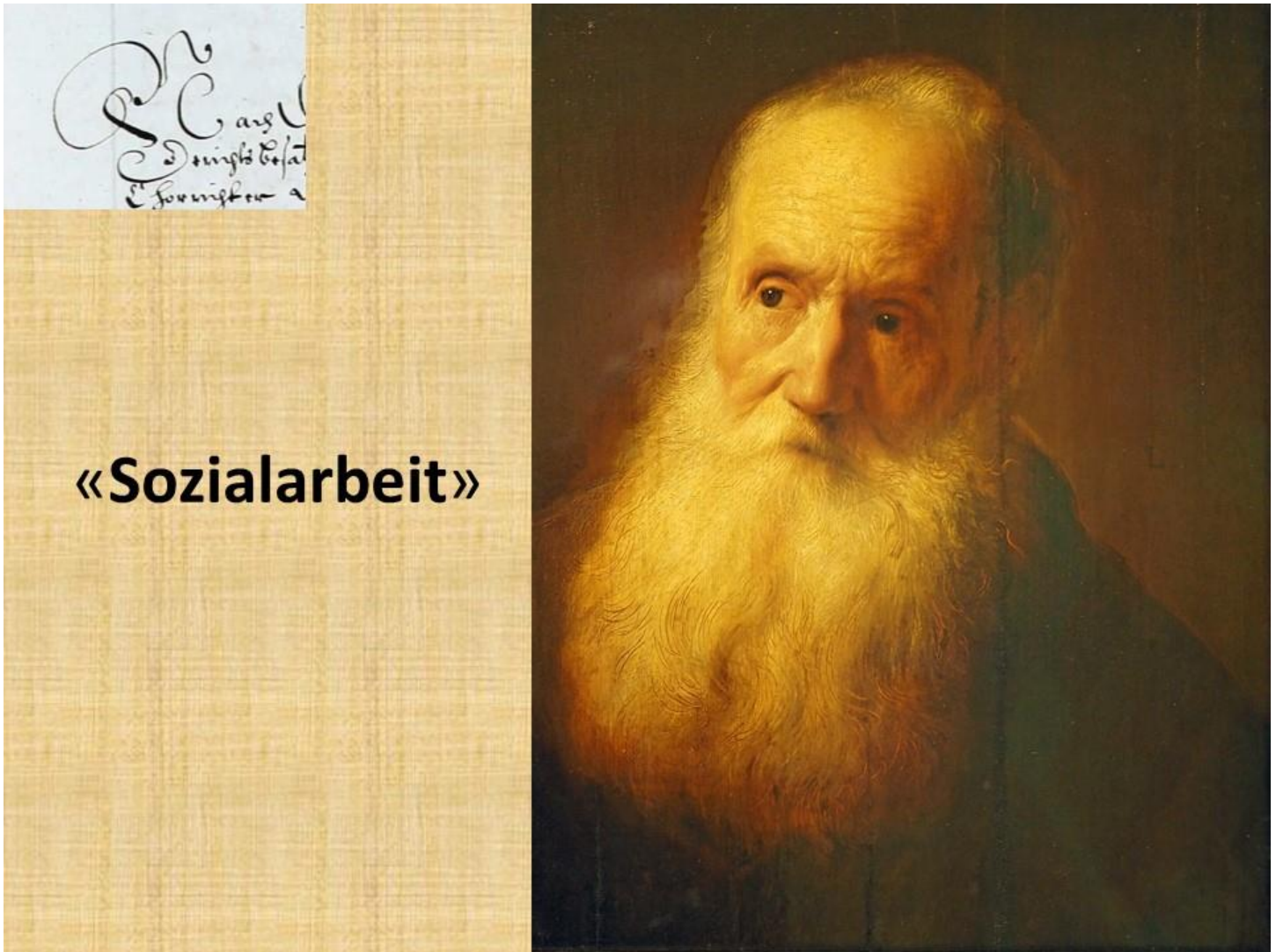
[https://de.wikipedia.org/wiki/Bartholomäus\\_Anhorn\\_der\\_Jüngere](https://de.wikipedia.org/wiki/Bartholomäus_Anhorn_der_Jüngere)





## Fluchen

Eine Geschichte vom Fluchen: Styn Steffen, die Frau des Ueli Oberbühler vom Oberbühl, sagte nach dem Fasnachtsmärit auf der Strasse bei Grafenscheuren ihrem Mann, der nicht auf sie warten wollte, angeblich, «er solle gehen in des Bösen Namen». Sie bestreitet, so etwas gesagt zu haben, gibt aber zu, dass sie eine Auseinandersetzung hatten. Seidensticker vermerkt: «Sie soll sonst ziemlich räss und meisterhaftig sein». Der Ehemann macht ihr aber keinen Vorwurf, und da die Anklage nur auf eine Denunziation durch Bettler zurückgeht, wird die Styne lediglich ermahnt.



## «Sozialarbeit»

«Sozialarbeit» leistet das Chorgericht im Fall von Jost Widmer und seiner erwachsenen Tochter, die nicht arbeitet. Sie soll zum «Dienen und Arbeiten» aufgefordert werden, und der Vater soll einen «Vogt», also einen Vormund erhalten, der sich darum kümmert, dass seine Kinder nicht sämtlichen noch vorhandenen Besitz verlieren und der alte Mann schliesslich «der Gemeind uff den halss fallen» würde.

Bild:

Jan Lievens (1607-1674), Kopf eines alten Mannes, Herzog Anton Ulrich Museum, Braunschweig

Das  
Dingli  
Schwimken



## Nachbarschaftsstreit

Das Chorgericht beschäftigte sich auch mit Streitereien unter Nachbarn. Jost Bolegger, der Maurer im Thal, und die Frau von Bendicht Matthys, wohnen im gleichen Haus. Sie beschuldigt ihn, er sei dreimal nachts betrunken heimgekommen, habe «an die Wände geschlagen, gepoltert, geschmäht und gescholten, geschworn, den Bendi hinausgefordert» usw. Er verteidigt sich, sie habe ihm «böse Zahl gegeben», ihn angegriffen, Wasser ins Gesicht geschüttet und sei «gar zanksüchtig». Beide werden ermahnt; er muss 10 Schillinge zahlen, sie 5.

Auf dem Bild sieht man noch einmal eine Berner Karikatur von zwei streitenden Frauen in städtischer Kleidung, beide sagen «z z z», die linke sagt «phü phüdü» und die rechte «phü phü phü».

Bild:

Jakob Dünz (um 1575-1649), Lochrodel



## Häusliche Gewalt



Bendicht Christen hat seinen Sohn im vorletzten Jahr so sehr geschlagen, dass er seither invalid war und jetzt gestorben ist. Christen entschuldig sich «mit weinend Aug», sein Sohn sei schon vorher krank gewesen. Ausser in solch extremen Fällen waren Körperstrafen damals leider durchaus akzeptiert!



Mehrere Einträge im Manual von 1671 berichten über Jost Weyermann von der Fuhren und seine Frau Barbara Hundesperger. Pfarrer Seidensticke bezeichnet Weiermann einmal als «grogen verstockten Nabal», vergleicht ihn also mit dem ersten Mann von Davids späterer Ehefrau Abigail, den man hier auf dieser barocken Bibelillustration sieht. Schon Ende Mai 1671 bedroht Chorgericht Weiermann mit Gefangenschaft, wenn er seine Frau nicht menschenwürdiger behandle. Im November wird er abermals vor das Chorgericht zitiert, weil Barbara sich mit einem Sohn vor seinen Gewalttätigkeiten hat flüchten müssen. Drei Wochen später sagen der Sohn, der Knecht und die Magd gegen ihn aus, dass er grauenhafte Flüche ausgestossen und Barbara geschlagen und mit dem Tode bedroht habe. Er kommt in Gefangenschaft nach Burgdorf und muss im Februar 1672 in der Kirche Wynigen öffentliche Abbitte leisten.

Illustration aus:  
De Grote Figurbijbel, Alkmaar 1643

Esa. 6. Jhd. 22.  
 1. Tim. 1: 17.  
 Gen. 1.

Du Heiliger, Allweiser Gott, du hast der  
 Menschen gesessenen nach deinem B. Ebenbild, mit einem vernünftigen  
 Joch und Verstandigen dies begehrt, zu dem end. Damit du mich  
 mit seiner Zungen vor andern Creaturen auß, dich als seinem bester  
 loben und dem deinen Wohl. Namen anrufen und alle deine  
 Werk und werck der Kindigen, aus dem Noth zu erlösen  
 vermaffen, und mich und lösen sollt: zingegen Jesu Christen  
 Gott in dem gesatz ruckeig verbotten. Das unnütze selbst  
 leichtfertiges fliegen und allen mißbrauch deines B. Namens  
 mit Verdrückung Züchtigen und richtig sprach, als daß kein  
 bildfertiger Lehrer in das deines Gottes soll eingehn. Aber  
 Ich und andere Jhd mich erlösen müssen mit abgeben mögen, son  
 des J. W. Jhd mich selbstlich begehren, meinen müd Jhd ich  
 O Gott, wider dich aufgeben, und mit geinere Vertheilung  
 Zungen als mit einem Falsch, deine Göttl. Majestät beleidigen,  
 deine B. Sacrament und element rühe und ofen mit geinert,  
 meine liebe Obrkeit beleidigt, meinen Nächsten (zu mein heilich  
 tze gemacht. mein eigene Kinder und Taufgenossen 7mal ge  
 erget, meine Jhd befehrt, und mein goldne Bekleidungen  
 Mein du langmüthiger Gott, du du reich bist an gnad und barm  
 herzigkeit: Ich und alle andere meine sünden, so ich begehren  
 mit Worten und Wercken, rühen mich von Jhd, so mich  
 und ängsten mich, und mach dich ich mich der erlösen Trüben  
 Panne miß. Das was sind meine sünden und löse und rühen

Gal. 105.  
 1. Theil. 5.  
 Exod. 20.  
 Lev. 24.  
 Matth. 5.  
 1. Cor. 6.  
 Gal. 55: 20  
 Eph. 2.  
 Gal. 28.

Der Text dieser Abbitte ist vollständig in den Wyniger Chorgerichtsprotokollen von 1672 überliefert. Es kommt sehr selten vor, dass wir den Wortlaut einer solchen Abbitte so genau kennen. Deshalb hat der Heimiswiler Lehrer und Lokalhistoriker Albert Bärtschi 1955 dieses Dokument in der Zeitschrift «Zwingliana» veröffentlicht. Bärtschis Artikel befindet sich im Anhang am Schluss dieser Datei.



Aufhören möchte ich aber nicht mit diesen traurigen Geschichten, sondern mit einem barocken Weihnachtsbild von Gerrit van Honthorst (1592-1656) aus dem Jahr 1622 ... Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit und gesegnete Advents- und Weihnachtszeit!

Bild:  
Wallraf-Richartz Museum, Köln





**Bibel und Barock**

Wer noch mehr von dem erfahren möchte, was ich über die Barockzeit entdeckt habe, findet reichlich Material auf meiner Facebook-Seite «Bibel und Barock».

## Anhang:

Albert Bärtschi, Die öffentliche Abbitte oder Deprecation, aus: Zwingliana Band 10, Heft 4 (1955), 256-258 (Bibelstellenangaben nach den Randbemerkungen Daniel Seidenstickers im Chorgerichtsmanual überprüft und ergänzt von Gian-Enrico Rossi):

[256] *Die alte bernische Kirche wandte diese Strafe an, um unbotmäßige Gemeindeglieder zu bessern und die andern vor Untaten abzuschrecken. Es brauchte schon ziemlich viel, bevor zu der entehrenden Maßnahme geschritten wurde. Von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an vernehmen wir seltener davon; immerhin sieht die Satzung von 1787 die öffentliche Abbitte für Ehebrecher vor. Gelegentlich milderte man sie, indem sie statt vor dem ganzen Kirchenvolk nur vor dem Chorgericht geleistet werden mußte. Einträge im Manual von Wynigen berichten über den «grogen verstockten Nabal», den Fuhrenbauer im Kappelengraben. Schon Ende Mai 1671 bedrohte ihn das Chorgericht mit Gefangenschaft, wenn er seine Frau nicht menschenwürdiger behandle. Bei den Nachbarn galt er als «phantasier Köpff, ungestüm mit Worten, gantz unverstendig gegen dem weib». Am 26. November wurde er «abermalen chorghrichtlich actioniert», weil dieses mit einem Sohn sich vor den Roheiten des Grobians hatte flüchten müssen. Drei Wochen später wollte er auf sieben Klagepunkte lediglich nur zugeben, «daß er ... uß zorn gesagt zum weib, es were kein wunder, daß sy der donner Schüsse». Der Sohn, der Knecht und die Magd zeugten gegen ihn, der grauenhafte Flüche «ausgegossen» und die Mutter seiner Kinder geschlagen und mit dem Tode bedroht hatte. Da keine üblichen Zusprüche und Strafen fruchteten, übergab man ihn dem Schultheißen von Burgdorf in die Gefangenschaft. Das obere Chorgericht in Bern strafte ihn weiter mit läng-[257]erer Haft und ordnete auf den 28. Januar 1672 die öffentliche «Deprecation» an. Der Verurteilte blieb aus. Nach der Predigt holte ihn der Weibel. «Hat fürgewendt seine ohnmüglichkeit wegen großer kelte und presthafften lamen fußen.» Aber der bittere Gang wurde ihm nicht erspart. Der gelehrte Pfarrer Daniel Sidensticker predigte über den Text: «Ich sage euch aber, daß die Menschen müssen Rechenschaft geben am Jüngsten Gericht von einem jeglichen unnützen Wort, das sie geredet haben. Aus deinem Munde wirst du gerechtfertiget werden, und aus deinen Worten wirst du verdammt werden.» Auf jeden Fall hielt er «z' Bode». Aller Augen richteten sich auf den anwesenden gestrengen Schultheißen von Burgdorf, der die obrigkeitliche Macht in Person darstellte, auf den Landschreiber, der die Abbitte vorlas, auf den mürbe gewordenen Sünder, welcher sie stotternd nachsprach. Ohne*

*Zweifel machte das Strafgericht einen tiefen Eindruck auf das Kirchenvolk. Es ist eine Ausnahme, daß uns der Wortlaut einer „Deprecation» genau überliefert wird. Aus diesem Grunde rechtfertigt sich die Wiedergabe des Protokolls aus dem Chorgerichtsmanual von Wynigen.*

Montag. 12. February 1672

Nach gehaltenr Extraordin. predig ex Matth. 12:36.37. In beysein und gegenwart unse(r)s hochgeehrten Hrn. Schuldtheißen Frischings, hat Jost Weyerman ab der Furen Laut Hochoberkeitlicher Erkantnuß, wegen seinen hievor bezeichneten mißhandlungen, sonderlich aber wegen seinen ergerlichen fluchworten, die öffentliche abbitt uff gebognen kneyen vor der gantzen Gemeind gethan. Die form der Deprecation, so uff befelch Hrn. Schuldtheißen von dem Predicante auffgesetzt, und von Hrn. Amptschreiber Dysli, besagtem Jost vorgeläsen worden,

Lautet also.

O du Heiliger<sup>1</sup>, Allweiser<sup>2</sup> Gott, du hast den Menschen geschaffen nach deinem H. Ebenbild<sup>3</sup>, mit einer vernünfftigen seel und verständtlichen Red begabet, Zu dem end, damit der mensch mit seiner Zungen vor andern Creaturen auß, dich als seinen Schöpffer Loben und ehren, deinen Hochheiligen Namen anruffen<sup>4</sup> und alle deine werck und wolthaten verkündigen, auch den Nechsten erbauen<sup>5</sup> vermahnen, underweisen und trösten solle:

Hingegen hastu Ô gerechter Gott in deinem gesatz ernstlich verboten, das unnöthige schweren<sup>6</sup> leichtfertiges fluchen<sup>7</sup> und allen mißbrauch deines Heiligen Namens<sup>8</sup> mit bedräuwung Zeitlicher und ewiger straff, also daß kein unbußfertiger Lesterer in das Reich Gottes solle eingahn<sup>9</sup>.

Aber diß und anders hat mich elenden menschen nit abhalten mögen, sonder Ich J.W. hab mich schwerlich vergessen, meinen mund hab ich Ô Gott, wider dich auffgethan, und mit meiner unbeschnittnen zungen als mit einem bloßen schwärt<sup>10</sup>, deine Göttliche Maiestet verletzt, deine Heiligen Sacrament und element eitel und ohne nutz genennet, meine liebe Oberkeit beleidiget, meinen Nächsten (Ja mein treüwes Ehegemahel, mein eygne kinder und Haußgenossen) vilmal geergeret, meine seel befleckt, und mein gewüßen beunruhwiget.

[258] Nun du langmütiger Gott, der du reich bist an gnad und barmhertzigkeit<sup>11</sup>; dise und alle ander meine Sünden, so ich begangen mit Worten und wercken, reüwen mich von hertzen, sie trucken und ängsten mich<sup>12</sup>, und machen daß ich mich vor ehrlichen leüthen schämen muß. Ach wie sind meiner

Sünden und bösen Worten so vil, mehr als haar uff meinem haupt! <sup>13</sup> daß weiß und bekenne ich, ich weiß aber auch das, daß du Ô Gott nach bist<sup>14</sup> und gern wohnest bey denen, die eines Zerbrochenen geists und Zerschlagenen hertzens sind<sup>15</sup>, ach! so wollest auch mit dem hammer deines gesetzes<sup>16</sup> mein hartes verstocktes hertz schlagen, und mit dem feür deines geistes zerschmelzen, daß ich uffrichtig und mit bitteren bußthränen meine Zungensünden beweynen könne, daß ich fürohin mich vor solchen fluchworten hüte, und die außgestandene mute straff mir zu einer würcklichen besserung dienen lasse.

Ach Herr Jesu, du Richter aller Welt<sup>17</sup>, gib mir gnad, daß ich alle tag gedенcke an dein Wort, daß ich am Tag deß gerichtts muß rechenschafft geben umb Jedes unnützes wort, das uß meinem mund gangen ist<sup>18</sup>. Ô Herr behüte mich, daß ich am letsten Gerichtstag nit anhören müsse die schreckliche donnerstimm deines zorns, darmit du alle unbußfertige flucher abweisen wirst: Gehet hin ihr verfluchten in das ewige feür, welches etc.<sup>19</sup> Ô Heiliger Geist, du hast dich am tag der Pfingsten in gestalt der feurigen Zungen gesetzt, über die H. Apostel<sup>20</sup>, ach setze dich auch über mich, regiere du selbs meine ungezämt Zungen, das unbändige übel voll tödtlichen giffts<sup>21</sup>. Erleuchte meinen verstand, daß ich erkenne wie hoch und Heilig deine Göttliche Majestet sey. Öffne meine Lippen<sup>22</sup>, daß ich mit meiner Zungen anders nüt weder deinen Hochheiligen namen rühmen und meine eigne Sünden biß in tod bekennen möge, Uff daß ich nach diser Zeit möge würdig sein mit allen H. Englen und seligen menschen das himmlische Halleluia anzustimmen: Lob und ehr, weißheit und danck-preiß seye unserem Gott von ewigkeit zu ewigkeit, Amen!<sup>23</sup>

1) Jesaja 6,3; 2) vgl. Judas 25; 1. Timotheus 1,17; 3) Mose 1,27; 4) Psalm 105,1; 5) 1. Thessalonicher 5,11; 6) 3. Mose 19,12; 7) 3. Mose 24,10-16; 8) 2. Mose 20,17; 9) 1. Korinther 6,9; 10) Psalm 55,22; 11) Epheser 2,4; 12) Psalm 38,5; 13) Psalm 40,13; 14) Jesaja 57,15; 15) Psalm 34,19; 16) Jeremia 23,29; 17) 1. Mose 18,25; Psalm 94,2; 18) Matthäus 12,36; 19) Matthäus 25,41; 20) Apostelgeschichte 2,3; 21) Jakobus 3,8; 22) Psalm 51,17; 23) Offenbarung 7,12.